

Universität Bremen

Ordnung der Zwischenprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Verbindung mit der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.Ges.Bl. Nr. 44 S. 367 bis 377)

§ 1 Zweck und Form der Zwischenprüfungen

- (1) In jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Zwischenprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen, methodischen und fachdidaktischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Lehramtsstudium erfolgreich fortsetzen zu können.
- (2) Für jedes Fach sind die Prüfungsanforderungen in fachspezifische Prüfungsanforderungen festgelegt. Die Prüfungsgegenstände gliedern sich in Stoffgebiete, die in Themengebiete unterteilt werden können. Die Prüfungsanforderungen legen ggf. auch die in Form von Teilprüfungen zu prüfenden Stoffgebiete fest und können bestimmte Prüfungsformen vorschreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung in jedem der beiden Fächer ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen.
- (4) Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages der Universität Bremen mit einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einzelne Prüfungsgegenstände an unterschiedlichen Universitäten studieren, können die Zwischenprüfungen jeweils einzeln und im notwendigen zeitlichen Abstand voneinander ablegen.
- (5) Eine einschlägige Abschlussprüfung einer Fachhochschule ersetzt die Zwischenprüfung in einem entsprechenden Fach, wenn die fachspezifischen Prüfungsanforderungen dieses vorsehen.
- (6) Eine abgeschlossene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung im gleichen Fach, wenn zusätzlich die für das Grundstudium erforderlichen Studiennachweise in der Fachdidaktik dieses Faches vorgelegt werden.
- (7) Soweit diese Ordnung der Zwischenprüfung keine andere Regelung trifft, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.Ges.Bl. Nr. 44 S. 367 bis 377). Die Entscheidungen, die die genannte Verordnung dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfung zuweist, werden für die Zwischenprüfung vom Prüfungsausschuss gem. § 8 gefällt.

§ 2 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen zu richten.
- (2) Die Zulassung ist zu gewähren, wenn vorgelegt werden:
 1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums des Faches,
 2. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden in dem betreffenden Prüfungsfach oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden bzw. über die Teilnahme an der Integrierten Eingangsphase Lehrerbildung (IEL),
 3. drei Leistungsnachweise für die Prüfung im Fach, von denen sich einer auf fachdidaktische Inhalte beziehen muss. Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen regeln, aus welchen Stoffgebieten die Leistungsnachweise zu erbringen sind,
 4. die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer sowie deren Einverständniserklärung und entsprechend den Prüfungsanforderungen der fachspezifischen Ordnungen das Stoffgebiet und Themengebiet für die Prüfung.

- (3) In den fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Nachweise über für das Studium des Faches erforderliche fachpraktische Fertigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung festgelegt werden. Die Zahl der geforderten Leistungsnachweise darf nicht erhöht werden.

§ 3 Art und Umfang der Zwischenprüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung in jedem Prüfungsfach kann aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen.
- (2) Für die Zwischenprüfung oder die Teilprüfungen können folgende Formen vorgesehen werden:
1. mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer,
 2. Klausur von höchstens vier Stunden Dauer,
 3. schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema,
 4. empirische oder experimentelle Studie;
- Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Formen zulassen. Prüfungen müssen in dem Semester, in dem die letzte Lehrveranstaltung endet, auf die sich die Prüfung bezieht, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.
- (3) Die Zwischenprüfung wird von zwei Prüfer/innen oder einem/einer Prüfer/in und einem/einer Beisitzer/in gem. § 9 abgenommen.

§ 4 Ergebnis und Zeugnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung sind unverzüglich zu bewerten, schriftliche Arbeiten innerhalb von acht Wochen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach Abschluss dem Prüfling bekannt zu geben und dem Prüfungsamt ist unverzüglich ein Protokoll zukommen zu lassen. Den Prüflingen ist nach der abschließenden Bewertung innerhalb von 3 Monaten Einsicht in ihre eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung oder alle Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Über die Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, wenn das Bestehen vom Prüfungsausschuss festgestellt worden ist. Darin werden, die Prüfungsleistungen und die jeweils erzielten Noten aufgeführt sowie eine Gesamtnote. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird. Die Gesamtnote wird mit nur einer Nachkommastelle ausgewiesen.
- (4) Hat die/der Studierende eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note enthält und eindeutig erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/seiner Stellvertreter/in unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung oder eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester erfolgen. Anderenfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Soweit möglich muss für die Wiederholung eine andere Aufgabenstellung gewählt werden. Dabei kann auch eine andere Prüfungsform als in der Erstprüfung vorgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Eine in einem Lehramtsstudium an einer anderen gleichgestellten Hochschule im gleichen Fach erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird anerkannt. Eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im gleichen Fach in einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang wird nach Maßgabe von Absatz 1 anerkannt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es wird dann keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet ein/eine Prüfungsberechtigte/r des betreffenden Fachs. Über Widersprüche über Entscheidungen nach Satz 1 und die Anerkennung der Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag von Fachvertretern und/oder dem Organisations- und Praxisbüro Lehrerbildung (OPL).

§ 7 Studienberatung

Studierende, die bei der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, werden zu einer besonderen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Zeitpunkte festlegen, zu denen die Studierenden zu einer besonderen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert werden, wenn sie die Termine, zu denen regelhaft Prüfungen abgelegt werden sollen, überschritten haben.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Ausbildung für das Lehramt mit einem oder mehreren Fächern beteiligten Fachbereiche richten einen gemeinsamen, fachbereichsübergreifenden Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 3 Student/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
 - zwei Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
 - sowie sechs Vertreter/innen der Hochschullehrer/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1.

Über die Verteilung der Sitze der Hochschullehrer/innen und des Sitzes der/des Vertreterin/Vertreters der akademischen Mitarbeiter/innen auf die Fachbereiche gemäß Satz 1

entscheidet der Akademische Senat nach Maßgabe der Beteiligung der Fachbereiche an der Ausbildung.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e persönliche/r Stellvertreter/in für jedes Mitglied werden von den Vertreter/innen ihrer Gruppen in den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/innen. Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Diese berichten dem Prüfungsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Zentrum für Lehrerbildung und den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamnoten und gibt Anregungen zur Reform von Studienordnung/Studienplan und Prüfungsanforderungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er beschließt abschließend
 - über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
 - über Bestehen und Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung,
 - über die Anerkennung von Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung,
 - über die Ausnahmen bei der Festsetzung von Prüfungsfristen,
 - über die Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen,
 - über die Gesamtnote der Zwischenprüfung,
 - über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung,
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen als Beobachter/innen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Prüfungsberechtigt sind die in § 62 Abs. 3 BremHG genannten Personen. Beisitzer/innen müssen eine gleichwertige Abschlussprüfung - nicht notwendig im gleichen Fach - bestanden haben. Die Fachbereiche/Fächer schlagen dem Prüfungsausschuss die für ihren Bereich prüfungsberechtigten Personen und Beisitzer/innen vor.
- (2) Die Studierenden können für die Zwischenprüfung und Teilprüfungen die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gemäß Abs. 1 vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Ein/e vorgeschlagene/r Prüfer/in oder Beisitzer/in kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Dazu bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe für die Ablehnung gegenüber dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Besteht über die Prüfungsberechtigung einer/eines vorgeschlagenen Prüferin/Prüfers Zweifel, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des fachlich zuständigen Studiendekans über die

Bestellung.

- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 10 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Wenn ein/e Studierende/r den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über seine/ihre Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (2) Werden Entscheidungen über Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder der zentrale Widerspruchsausschuss kann unter anderem anordnen, dass eine Prüfung oder Prüfungsvorleistungen wiederholt wird, wobei auch ein/e andere/r Prüfer/in eingesetzt werden kann, oder dass ein zusätzliches Gutachten über eine schriftliche Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung eingeholt und in die Bewertung einbezogen wird.
- (4) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Professorinnen oder Juniorprofessorinnen, einer Akademischen Mitarbeiterin und einer Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.
- (7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zwischenprüfung wird dem/der Kandidat/en/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) So lange der Prüfungsausschuss gem. § 8 noch nicht gewählt worden ist, trifft der Rektor die erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dez. 1998 erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab 1. Oktober 2003 für alle Studierende der Universität Bremen, die in Fächern des Lehramts an öffentlichen Schulen immatrikuliert sind.